

UMWELTBEOZOGENE STELLUNGNAHMEN

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis * Postfach 1464 * 74819 Mosbach

Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Straße 11

74731 Walldürn



21.06.2022

**Flächennutzungsplan 2015 - Änderung zum Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“, Ge-
markung Bretzingen
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
22913000**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zu o. g. Flächennutzungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Öffnungszeiten

Mo. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
Do. 08.00-12.00 Uhr und 14.00-17.00 Uhr

Sparkasse Neckartal-Odenwald
IBAN DE22 6745 0048 0003 0065 09
BIC SOLADES1MOS

Volksbank Mosbach
IBAN DE68 6746 0041 0000 2500 07
BIC GENODE61MOS

Fachdienst Baurecht

Bearbeitung:
- ab Ziff. 3.:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.
2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar ist für die Fläche ein Vorranggebiet für Naturschutz dargestellt. Außerdem liegt die Fläche im regionalen Grünzug.

Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind.

Laut der uns vorliegenden Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 09.12.2021 zum Bebauungsplanverfahren steht der Regionale Grünzug der Planung nicht entgegen. Bezüglich des Vorranggebietes für Naturschutz ist jedoch noch zu klären, ob der Konflikt mit dem Regionalplan überwunden werden kann.

3. *Umweltprüfung – Umweltbericht*

Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich.

Den bisher vorgelegten Unterlagen lag noch kein Vorentwurf eines Umweltberichts bei; dieser wird laut Nr. 6.1 des Entwurfs zur städtebaulichen Begründung im weiteren Verfahren noch ausgearbeitet.

Im Übrigen sind, außer bezüglich der Betrachtung der flächigen Veränderung des Schutzguts Landschaftsbild und den Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit der entsprechenden naturräumlichen Sperrwirkung, hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, keine über das sonst übliche Maß hinaus erhöhten Anforderungen zu stellen.

Der Umweltbericht soll dabei unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten integrieren und entsprechend ihrer Relevanz darstellen.

Es bietet sich im vorliegenden Fall aus unserer Sicht an, auf die Aussagen der Umweltberichte zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplänen für den „Solarpark Bretzingen“ der Gemeinde Hardheim zurückzugreifen. (Dabei kann eine durchaus summarische Betrachtungsweise gewählt werden.)

Zu weiteren etwaigen Details bezüglich der verschiedenen Umweltbelange wird ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen.

Vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hardheim-Walldürn (GVV) schreibt nicht eine schon vorhandene Sondergebietsfläche fort, sondern weist einen neuen Standort als „Sonderbaufläche – Photovoltaik“ als Freiflächenanlage aus. Es ist in den Unterlagen darzulegen, ob im Vorfeld anderweitige in Betracht kommende Planungsmöglichkeiten untersucht wurden und welche wesentlichen Gründe für die nun getroffene Standortwahl maßgeblich waren. - Durch ein konzeptionelles Vorgehen auf der Planungsebene sollte aus unserer Sicht eine entsprechende Steuerung

von Solarparkflächen im Verbandsgebiet des GVV erfolgen. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte dabei bereits auf Verbandsebene erkennbar werden („Kriterienkatalog“ des GVV).

Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB ist im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

4. *Klimaschutz*

Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch das Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz.

In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutzgedanke innerhalb der Darlegungen zu Ziel und Zweck der Planung unter Nr. 1.2 sowie bezüglich Klimaschutz und Klimaanpassung in Nr. 6.3 angesprochen.

Wir gehen zudem davon aus, dass auch in dem noch zu erstellenden Umweltbericht aus umweltschutzplanerischer Sicht auf die generellen Klimaschutzbelange eingegangen wird.

Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch bereits Rechnung getragen. Der Einsatz erneuerbarer Energien in Form der Solarnutzung (Photovoltaik) kann selbst gewissermaßen als eine Maßnahme betrachtet werden, die geeignet ist, dem Klimawandel entgegenzuwirken.

Darüber hinaus sind von unserer Seite zu diesem Punkt vorliegend keine weitergehenden Bedenken zu erwarten.

Stellungnahme der Fachdienste als Träger öffentlicher Belange

Untere Naturschutzbehörde

Bearbeitung:
Telefon:



1. *Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können*

a) *Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)*

Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der Abwägung des Gemeindeverwaltungsverbandes Hardheim-Walldürn (GVV). Nach geltender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt.

Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht ohne weiteres auf den bereits vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Bretzingen“ der Gemeinde Hardheim zurückgegriffen werden (vgl. *spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch „Tauberzoo“, Büro für Faunistik, vom 06.08.2021*).

Eine gutachterliche Aussage für die FNP-Ebene kann als entsprechend überschlägige Zusammenfassung bzw. als ausdrücklicher Abschnitt in dem noch vorzulegenden Umweltbericht erfolgen (gegebenenfalls könnte der Fachbeitrag zum Artenschutz als Anlage beigelegt werden).

Für die FNP-Änderung kann zum besonderen Artenschutz aufgrund unserer Kenntnisse aus den parallel laufenden Bebauungsplanverfahren bereits die Feststellung getroffen werden, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu bewältigen sein dürften, sodass voraussichtlich keine unüberwindbaren Planungshindernisse zu erwarten sein werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Belange des Artenschutzes vor dem Beschluss über die FNP-Änderung verbindlich geklärt sein müssen.

Die entsprechenden Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans festzulegen sein.

b) Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 Naturschutzgesetz Ba.-Wü. (NatSchG)

Im Zuge des weiteren Verfahrens sind auch etwaige Auswirkungen des Vorhabens auf das am nördlichen Plangebietsrand gelegene gesetzlich geschützte Biotop („Streuobstbrache W Bretzingen“, Nr. 2-6422-225-5109) zu untersuchen und es ist gegebenenfalls die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Biotop-Ausnahme nach § 30 Abs. 4 BNatSchG zu prüfen. Eine entsprechende Aussage ist auch für die FNP-Ebene erforderlich, da hierzu ein „in Aussicht stellen“ der Ausnahme benötigt wird.

Um Beeinträchtigungen bzw. schädliche Einwirkungen auf das vorhandene gesetzlich geschützte Biotop zu vermeiden, ist eine Pufferfläche bzw. ein Abstand mit baulichen Anlagen von in der Regel 10 m (im Ausnahmefall mindestens 5 m) zu berücksichtigen.

2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Eine abschließende Beurteilung hierzu kann erst im Zuge des weiteren Verfahrens erfolgen. Bei ausreichender Berücksichtigung der oben unter Nr. 1 angesprochenen Belange des Arten- und Biotopschutzes werden voraussichtlich keine naturschutzrechtlichen Ausnahmen oder Befreiungen erforderlich.

3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB (i. V. m. § 18 BNatSchG):

Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren.

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung).

In den aktuell vorliegenden FNP-Unterlagen wird die Bewältigung der Eingriffsregelung noch nicht näher verdeutlicht. Wir gehen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (inkl. Schutzgut Landschaftsbild, Randbegrünung) zwar davon aus, dass sich der zu erwartende Kompensationsbedarf durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und gegebenenfalls Ersatzmaß-

nahmen auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans bewältigen lassen wird (hierzu werden dort konkrete planungsrechtliche Festsetzungen erforderlich sein).

Da die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung grundsätzlich abwägungsrelevant ist, wären für die FNP-Ebene zumindest die wesentlichen Ergebnisse der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchungen aus den grünordnerischen Unterlagen zu den parallel geführten Bebauungsplanverfahren in zusammenfassender Weise darzustellen (dies kann auch im Rahmen des noch vorzulegenden Umweltberichts erfolgen).

Daher bitten wir hierzu auch um eine ausdrückliche Ergänzung der FNP-Unterlagen im weiteren Verfahren.

Auch wenn der geplante Solarpark im vorliegenden Fall recht gut in die Umgebung eingebettet zu liegen kommt, entsteht örtlich eine nicht unerhebliche technische Überprägung, welche einen deutlichen Eingriff in das Landschaftsbild nach sich zieht. Dies ist in den Unterlagen entsprechend zu behandeln.

Daneben sollte u. a. erläutert werden, wie die angestrebte Wertigkeit des zu entwickelnden Grünlands im Plangebiet grundsätzlich erfolgen soll.

b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG):

Das Plangebiet liegt in einen Suchraum trockener Standorte.

Um den Belangen des Fachplans Landesweiter Biotopverbund gerecht zu werden, ist insbesondere die Kleintierdurchlässigkeit der Zaunanlage sicherzustellen und eine entsprechend funktionsgerechte Berücksichtigung der Biotopverbundfunktionen trockener Standorte bei der Konzipierung der Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Weitergehende Bedenken hierzu können dann voraussichtlich zurückgestellt werden. Die FNP-Unterlagen sollten eine Aussage hierzu enthalten.

c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):

Insgesamt ist derzeit aufgrund der teilweise noch offenen Fragen keine vollständige Bewertung bzw. abschließende Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde möglich.

Bei angemessener Behandlung der oben angesprochenen Punkte sind wir jedoch mit Blick auf die Bedeutung des Klimaschutzes gegenüber dem Vorhaben prinzipiell aufgeschlossen und erwarten insoweit aller Voraussicht nach keine unüberwindbaren Planungshindernisse.

**Technische Fachbehörde
Grundwasserschutz**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Wasserschutzgebiets zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Brunnen Herrenau der Gemeinde Hardheim sowie der Quelle Erfelder Mühle der Gemeinde Höpfingen.

Die Lage im Wasserschutzgebiet wurde in der Begründung benannt. Daraus resultierende Anforderungen an den Bau und Betrieb der Anlage wurden nicht getroffen.

Die hydrogeologischen Standorteigenschaften gewährleisten keine natürliche Geschützttheit des genutzten Grundwasserleiters. Daher sind beim Bau und Betrieb der Anlage Maßnahmen zu ergreifen, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Ein Umweltbericht liegt noch nicht vor. Die Gefährdung des Schutzgutes Grundwasser während dem Bau und Betrieb der Anlage

sind hierin zu berücksichtigen. Es sind Maßnahmen zum Grundwasserschutz für die Bauzeit und den Betrieb der Anlage sowie ein Maßnahmenkonzept für eventuelle Schadensfälle aufzustellen und mit der UWB sowie den Wasserversorgern abzustimmen.

Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im FNP daher konkret benannt werden. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Daher sind bei Bauarbeiten und im Betrieb die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden ist, zu prüfen.

Inwieweit die notwendigen Fundamente/ Baugruben in den Boden eingreifen ist nicht bekannt. Eine genaue Beschreibung liegt hier nicht vor. Die notwendigen Eingriffe und entsprechende Tiefen sind im Umweltbericht zu berücksichtigen.

Ein Eingriff in das Grundwasser (z.B. Bauwasserhaltung) ist ausschließlich mit wasserrechtlicher Erlaubnis gestattet. Falls dies notwendig wird, ist die Erlaubnis rechtzeitig vorab zu beantragen.

Sollte bei Bauarbeiten unvorhergesehener Weise Grundwasser angetroffen werden, sind die Bauarbeiten einzustellen. Das Landratsamt ist unverzüglich zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.

Falls ein Baugrundgutachten vorliegt, ist dieses dem Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, Fachdienst Umwelt-Technik und Naturschutz (Frau Freudenmann) zu übermitteln.

Neben den öffentlich-rechtlichen Vorgaben sind die nachfolgenden Hinweise generell zu beachten:

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

**Technische Fachbehörde
Oberirdische Gewässer**

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

**Technische Fachbehörde
Abwasserbeseitigung**

Bearbeitung:
Telefon:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Der gepl. Solarpark ist ordnungsgemäß zu entwässern. Schäden für Nachbargrundstücke und für unterhalb liegende Grundstücke sind zu vermeiden.

Auf § 37 (Wasserabfluss) Wasserhaushaltsgesetz sowie § 1 (Ableitung des Regenwassers und des Abwassers) Nachbarrechtsgesetz Baden-Württemberg möchten wir insbesondere hinweisen.

**Technische Fachbehörde
Bodenschutz, Altlasten, Abfall**

Bearbeitung:
Telefon:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gemäß den derzeit bei der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorliegenden Unterlagen und Pläne sind innerhalb des geplanten FNP-Vorhabens keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst.

Aus Sicht des Bodenschutzes und der Altlasten bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die öffentlich/rechtlichen Vorgaben und Vorschriften zum Bodenschutz (wie z.B. Umgang und Einwirkungen auf den Boden) sind bei der Planung und Durchführung des Vorhabens einzuhalten und zu beachten.

Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG).

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplans verfügt der Planungsträger über wichtige Handlungsmöglichkeiten, um einen wirkungsvollen Bodenschutz zu gewährleisten, insbesondere dem steigenden Flächenverbrauch entgegenzuwirken.

Verunreinigungen bzw. Belastungen des Grundwassers können im überplanten Bereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Sofern bei den geplanten Maßnahmen ins Grundwasser eingegriffen wird, ist das geplante Vorhaben frühzeitig mit dem Landratsamt, Fachbereich 2, Sachgebiet Wasser und Boden abzustimmen. Je nach Vorhaben werden ggf. weitere Maßnahmen erforderlich.

Auf die Einhaltung der bodenschutz-/abfallrechtlichen Vorschriften (wie z.B. Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG, Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV, Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG, Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Gewerbeaufsicht

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplans 2015 hinsichtlich des geplanten Solarparks Bretzingen (Vorentwurf, Planstand: 17.03.2022) bestehen von Seiten der Gewerbeaufsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Forst

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Eventuelle Betroffenheit von Waldflächen ist bisher nicht ersichtlich; auf Flurstück 1899 könnte im Rahmen von weiterführender Planungen Wald betroffen sein. Der FD Forst benötigt den Bauungsplan, um eine konkrete Betroffenheit von Wald feststellen zu können.

Bezüglich der Änderung der Flächennutzung bestehen keine Einwände seitens des FD Forst.

Gesundheitswesen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Durch den Bau und Betrieb des Solarparks Bretzingen darf das Trinkwasser der Quellen Herrenau und Erfelder Mühle nicht beeinträchtigt werden, da der Standort des Solarparks in der Trinkwasserschutz Zone IIIA / III liegt.

ÖPNV

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Es bestehen keine Einwände.

Straßen

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Klassifizierte Straßen sind nicht betroffen. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände.

Flurneuordnung und Landentwicklung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Keine Bedenken und Anregungen.

Landwirtschaft

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Grundsätzlich bestehen zu dem Vorhaben keine Bedenken. Die Flächen liegen laut Wirtschaftsfunktionenkarte innerhalb der Grenzflur und sind mit durchschnittlich 30 Bodenpunkten landbau-problematischen Flächen zuzuordnen. Die PV-Anlage ist so zu betreiben und zu pflegen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nach Rückbau oder nach Nichtrealisierung wiederherzustellen. Auf gegebenenfalls zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Fläche nach Abschluss der Baumaßnahmen wieder vollständig in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nach 5 Jahren verliert die Fläche ihren Ackerstatus und es entsteht Dauergrünland. Wir regen an, eine Eingriffs-Ausgleichbilanz zu erstellen. Insbesondere wenn Acker in Grünland umgewandelt wird, entsteht immer ein hoher Überschuss an Punkten. Die überschüssigen Öko-Punkte sollen für sonstige Vorhaben zur Verfügung stehen.

Vermessung

Bearbeitung:
Telefon:



Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

In Nummer 1.1 der Begründung ist das Flurstück 1908 zu ergänzen.

Verband Region Rhein-Neckar • Postfach 10 26 36 • 68026 Mannheim

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Str. 11
74731 Walldürn

Verband Region Rhein-Neckar
Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Postanschrift:
Postfach 10 26 36
68026 Mannheim

Hausanschrift:
M 1, 4 – 5
68161 Mannheim

Tel.: (0621) 1 07 08 - 0
Fax: (0621) 1 07 08 - 255

Bankverbindung:
Sparkasse Rhein Neckar Nord
IBAN: DE 16 6705 0505 0030 2671 09
BIC: MANSDE66XXX

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unser Zeichen	Bearbeiter	Telefon-Durchwahl	Datum
	12.05.2022	531 03			31.05.2022

Flächennutzungsplan 2015 – Änderung (Solarpark Bretzingen)

**Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB
und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die frühzeitige Beteiligung an der FNP-Änderung „Solarpark Bretzingen“ zwecks Errichtung einer 9,1 ha großen PV-Freiflächenanlagen auf der Gemarkung Hardheim-Bretzingen.

Allgemeine Vorbemerkung

Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.

Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.

Diese regionalplanerischen Grundsätze zu den präferierten Standorten von PV-Freiflächenanlagen werden von dem geplanten Vorhaben nicht eingehalten.

Vor dem Hintergrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung, nach der das Vorhaben in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt, stehen die regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Zudem ist die Fläche nach dem Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als geeignet bzw. in kleinen Teilbereichen als bedingt geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.

Regionalplanerische Betroffenheiten

Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich der Standort der geplanten PV-Freiflächenanlage vollständig in einem Regionalen Grünzug (Ziel) und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Ziel).

Gemäß Plansatz 2.1.1 dienen **Regionale Grünzüge** als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. In den Grünzügen sind technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

PV-Freiflächenanlagen sind als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Da die geplante Freiflächenanlage nur einen kleinen Teilbereich des im Einheitlichen Regionalplan großflächig festgelegten Regionalen Grünzugs einnimmt, ist nicht davon auszugehen, dass die Funktion des Regionalen Grünzugs beeinträchtigt wird. Zudem ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Auch ist die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ein wesentlicher Bestandteil der Energiewende im überwiegenden öffentlichen Interesse. Vor diesem Hintergrund stellen Regionale Grünzüge keinen grundsätzlichen Hinderungsgrund für PV-Freiflächenanlagen dar.

Gemäß Plansatz 2.2.1.2 haben in **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen.

Die Betroffenheiten des Regionalen Grünzugs und des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege sind zwar in der Planbegründung benannt, aber nicht inhaltlich behandelt und abgewogen. Dies ist in der Begründung zu ergänzen.

Vor diesem Hintergrund halten wir zunächst die inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Regionalen Grünzug und dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege in der Planbegründung für notwendig. Dabei sollte sowohl eine Alternativenprüfung im Gemeindeverwaltungsverband (Flächennutzungsplan-Ebene) durchgeführt werden, um zu belegen, dass sich keine besser geeigneten Standorte ohne Restriktionen für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen anbieten, als auch die fachliche Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde beim Neckar-Odenwald-Kreis bezüglich des Standorts berücksichtigt werden. Erst auf dieser Grundlage ist eine regionalplanerische Bewertung der genannten Zielkonflikte und eine abschließende Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar möglich.

Ergänzende Hinweise

Zudem weisen wir darauf hin, dass der Standort im Widerspruch steht mit dem Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Hardheim. Darin ist formuliert, dass „Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens die gesetzlichen und regionalplanerischen Vorgaben einhalten müssen... Auch die durch die Regionalplanung (in diesem Fall den Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar) aufgestellten Prinzipien / Regelungen müssen berücksichtigt werden.“

Wie bereits mehrfach angeführt, sind im Gebiet des GVV Hardheim-Walldürn mittlerweile zahlreiche PV-Freiflächenanlagen errichtet bzw. in der Planung. Deshalb regen wir dringend eine räumliche Steuerung entsprechender Vorhaben auf Flächennutzungsplanebene an, um PV-Freiflächenanlagen an geeigneten und konfliktfreien Standorten zu konzentrieren. Dies auch vor dem Hintergrund, dass die bisher errichteten bzw. geplanten Anlagen vielfach in Konflikt stehen mit regionalplanerischen Zielfestlegungen.

Zudem steht die Vielzahl der Vorhaben auch im Widerspruch zum Kriterienkatalog für Freiflächenphotovoltaikanlagen der Gemeinde Hardheim (s.o.), da die darin formulierten Zubauobergrenzen in einigen Fällen voraussichtlich durch die bestehenden und geplanten Anlagen bereits überschritten werden.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 2 - WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESSEN

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

GvV Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Str. 11
74731 Walldürn

Karlsruhe 22.06.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 21-2511.3-25/9-1

(Bitte bei Antwort angeben)

Per Mail an:

info@gvv-hw.de

GW Hardheim-Walldürn; Änderung des Flächennutzungsplan für den Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“; Behördenbeteiligung gem. § 4 I BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung als Träger öffentlicher Belange am o. g. Verfahren mit Schreiben vom 12.05.2022. In unserer Funktion als **höhere Raumordnungsbehörde** nehmen wir folgendermaßen Stellung zur vorliegenden Planung:

Mit dieser sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf Gemarkung des Ortsteils Bretzingen geschaffen werden. Der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan „Solarpark Bretzingen“ ist nicht aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt, weshalb eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ (Umfang ca. 9,1 ha) dargestellt werden soll.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung

Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben.

Dienstgebäude Markgrafenstraße 46 · 76133 Karlsruhe · Telefon 0721 926 0 · Fax 0721 93340220

abteilung2@rpk.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de

ÖPNV Haltestelle Marktplatz · Parkmöglichkeit Schlossplatz Tiefgarage

Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben nicht eingehalten.

Nachdem sich das Vorhabengebiet jedoch komplett innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebiets gem. Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) befindet, stehen die besagten regionalplanerischen Leitlinien einer Anlagenrealisierung aufgrund der baden-württembergischen Freiflächenöffnungsverordnung jedoch nicht entgegen. Darüber hinaus wird die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg überwiegend als geeignet, teils als bedingt geeignet für PV-Freiflächenanlagen eingestuft.

Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz

In der Raumnutzungskarte des ERP befindet sich das Plangebiet vollständig innerhalb eines Regionalen Grünzugs sowie innerhalb eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Die sich ergebende Konstellation wird folgendermaßen eingeordnet:

- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen **Regionale Grünzüge** als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnehmen wird. Ferner ist zu erwarten, dass sich die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber einer intensiven landwirt-

schaftlichen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP als erfüllt.

Der sich aus der Überlagerung mit dem Regionalen Grünzug ergebende Konflikt wird in der Planbegründung bislang lediglich benannt, ohne dies weiter inhaltlich zu behandeln. Wir bitten daher, die Betroffenheit in der Planbegründung unter Berücksichtigung unserer Bewertung inhaltlich zu behandeln.

- In **Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege** haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu PS 2.2.1.2 Z ERP ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.

Der sich aus der Überlagerung mit dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege grundsätzlich ergebende Konflikt wird in der Planbegründung bislang lediglich benannt, ohne dies weiter inhaltlich zu behandeln. Wir bitten daher, die Betroffenheit des Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege in der Planbegründung zunächst zu behandeln und zu bewerten. Dies umfasst auch eine schlüssige Alternativenprüfung auf Ebene des Gemeindeverwaltungsverbands, um zu belegen, dass keine besser geeigneten und restriktionsfreien Standorte existieren (siehe hierzu auch die Stellungnahme des Verbands Region Rhein-Neckar vom 31.05.2022).

Eine abschließende Beantwortung der Frage, inwieweit der sich aus dem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege ergebende Konflikt überwindbar ist, erfordert aus unserer Sicht darüber hinaus eine inhaltliche Bewertung der entstehenden Eingriffe in das Vorranggebiet in enger Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde und dem Verband Region Rhein-Neckar als Plangeber.

Vor dem Hintergrund der im Bereich der GVV Hardheim-Walldürn immer zahlreichen Vorhaben im Bereich Freiflächen-Photovoltaik möchten wir erneut anregen, auf Ebene der Flächennutzungsplanung konzeptionelle Überlegungen zur räumlichen Steuerung der Freiflächen-Photovoltaik im gesamten Verwaltungsraum anzustellen, um die Nutzung an den am besten geeigneten Standorten zu konzentrieren.

Dieser Hinweis ergeht vor dem Hintergrund, dass durch diese und weitere, in Planung befindliche Anlagen im Bereich des GVV in regionalplanerisch geschützte Bereiche eingegriffen wird. Diese Tatsache wiederum steht nicht im Einklang mit dem für die Gemeinde Hardheim bislang existierenden Kriterienkatalog für Freiflächen-PV.

Mit freundlichen Grüßen





Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe
Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim-Walldürn
Friedrich-Ebert-Str. 11
74731 Walldürn

nur per E-Mail: info@gvv-hw.de

Karlsruhe 22.06.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.1-EWK 2.4582 Hardheim-
Walldürn
(Bitte bei Antwort angeben)

Änderung Flächennutzungsplan „Solarpark Bretzingen“ des GVV Hardheim-Walldürn

Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wird wie folgt Stellung genommen:

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.

- (3) Gemäß dem Klimaschutzgrundsatz in § 5 Satz 1 KSG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 5 Satz 2 KSG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 5 Satz 1 KSG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 5 Satz 2 KSG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KSG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.
- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 4 KSG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.
- (5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.
- (6) Das Plangebiet liegt innerhalb der Gemarkung Bretzingen der Gemeinde Hardheim. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt. Das Plangebiet liegt westlich von Bretzingen und besteht aus insgesamt vier Flurstücken. Seine Gesamtfläche beträgt einschließlich teilweiser Einbeziehung der Wege rund 9 ha. Es handelt sich um ein benachteiligtes Gebiet gem. § 3 Nr. 7 EEG 2021 i.

V m. der Richtlinie 86/465/EWG des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG (ABl. L 72 vom 13. März 1997, S. 1) und unterfällt der nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 h) und i) EEG 2021 zugelassenen Flächenkategorie. Derartige Flächen sind aus Sicht des Bundesgesetzgebers für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen besonders geeignet und wurden vom Land Baden-Württemberg entsprechend freigegeben (vgl. § 37c Abs. 2 EEG 2021 i. V. m. der Verordnung der Landesregierung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten - Freiflächenöffnungsverordnung - FFÖ-VO vom 7. März 2017).

Insgesamt soll eine Modulleistung von ca. 9,0 bis 9,5 MW installiert werden.

Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.

Es wird gebeten, die Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen



REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

IFK - Ingenieure Partnerschaftsgesellschaft mbB
Leiblein - Lysiak - Glaser
Eisenbahnstraße 26
74821 Mosbach

Freiburg i. Br., 20.06.22
Durchwahl (0761) 
Name: 
Aktenzeichen: 2511 // 22-02190

Mehrfertigung an:
Gemeindeverwaltungsverband
Hardheim - Walldürn
Verbandsbauamt
Friedrich-Ebert-Straße 11
74731 Walldürn

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

**Gemeindeverwaltungsverband Hardheim - Walldürn;
Flächennutzungsplan 2015 - Änderung (Solarpark Bretzingen);**

**Gemeinde Hardheim, Gemarkung Bretzingen, Neckar-Odenwald-Kreis
(TK 25: 6422 Walldürn)**

Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 BauGB und der Nachbarkommunen nach § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. George / 05-052 vom 12.05.2022

Anhörungsfrist 24.06.2022

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter <http://geogefahren.lgrb-bw.de/> abgerufen werden.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Sondergebiet Solarpark Bretzingen" hat das LGRB mit Schreiben vom 03.12.2021 (Az. 2511 // 21-12802) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Oberen Muschelkalks.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Planungsvorhaben liegt in der Zone III des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes "Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle" (LUBW-Nr. 3). Die Rechtsverordnungen sind zu berücksichtigen und einzuhalten.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.





Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
FORSTDIREKTION

Regierungspräsidium Freiburg · Landesforstverwaltung · 79095 Freiburg i. Br.

Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-
Walldürn
Friedrich-Ebert-Str. 11
74731 Walldürn

Per E-Mail an: info@gvv-hw.de



**83 Waldpolitik und
Körperschaftsforstdirektion**

Freiburg i. Br. 08.06.2022

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 83-2511.1/225-032

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Flächennutzungsplan 2015 - Änderung (Solarpark Bretzingen)**
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 12.05.2022 (per E-Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gemeinde Hardheim hat die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Bretzingen“ beschlossen. Da auch auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden müssen, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Zur Realisierung der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage ist im Flächennutzungsplan die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Höhere Forstbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung.

Forstfachliche Stellungnahme

Das rd. 9,1 ha große Plangebiet liegt westlich von Bretzingen und umfasst landwirtschaftlich genutzte Flächen. Gemäß den Ausführungen in Anlage 1 – Begründung, sind auf der überplanten Fläche keine Büsche oder Bäume vorhanden.

Wir gehen daher davon aus, dass es sich bei den Abgrenzungen in Abb. 1 (Seite 2) und Abb. 4 (Seite 6) der Begründung um Ungenauigkeiten handelt. Gemäß den unterlegten Luftbildern werden aktuell im Norden noch Waldrandbereiche in das Plangebiet einbezogen.

Die Abgrenzung sollte an den Außenbereich der Waldflächen angepasst werden, da Waldumwandlungen zur Realisierung von Photovoltaikanlagen nicht genehmigungsfähig sind.

Unter dieser Voraussetzung wird im Planungsbereich kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG in Anspruch genommen bzw. überplant. Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans bestehen dann keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu den an das Plangebiet angrenzenden Waldflächen sind jedoch im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes Mindestabstände einzuhalten.

PV-Anlagen fallen zwar nicht unter die gesetzliche Waldabstandsvorschrift, die sich aus § 4 Abs. 3 LBO vorrangig für Gebäude und bauliche Anlagen mit Feuerstätten ergibt, dennoch weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass durch die unmittelbare Nähe der PV-Anlage zum Wald kurz-/mittelfristig erhebliche Gefahrensituationen und/oder Waldbewirtschaftungseinschränkungen gegeben sind. Hierbei handelt es sich um folgende Aspekte:

- Durch den Klimawandel wird mit einer weiteren Zunahme der Intensität von Extremwetterereignissen (u. a. Dürren und Stürmen) gerechnet. Diese können einen erheblichen Einfluss auf Wälder haben. Das Risiko von Sturmwurf/-bruch, aber auch vom Herabfallen einzelner, auch starker, Äste wird aller Voraussicht nach erheblich zunehmen. Im Umkehrschluss erhöht sich zugleich auch die Gefahr einer Beschädigung von PV-Anlagen (inkl. Zäunung) im Einflussbereich (< 30 m) von Waldbeständen.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass bei einer Beschädigung von PV-Modulen durch umstürzende Bäume bzw. herabfallende Baumteile die hier verarbeiteten, gegebenenfalls schädlichen Stoffe in die Umwelt eingetragen werden können (z. B. Boden, Grundwasser). Laut einer Studie des Stuttgarter Instituts für Photovoltaik (ipv) und des Instituts für Siedlungswasserbau, Wassergüte und Abfallwirtschaft (Iswa) aus dem Jahr

2017 wird bei Solarmodulen, deren Oberfläche zerstört oder gerissen ist, eine Schadstoffauswaschung festgestellt.

- Durch die Produktion elektrischer Energie (u.a. Wechselrichter, Trafostation) geht von Solaranlagen eine potenzielle Feuer- und somit Waldbrandgefahr aus. Die Brandgefahr für Waldbestände wiederum nimmt, bedingt durch die im Klimawandel prognostizierten anhaltenden Trockenperioden, voraussichtlich weiter zu.
- Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandlungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird seitens der höheren Forstbehörde dringend empfohlen, zu den geplanten PV-Anlagen einen Waldabstand von mindestens 30 m einzuhalten und dies in den weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Die Untere Forstbehörde beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite Datenschutzerklärungen unter dem Titel:

[A-01: Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien \(pdf, 511 KB\)](#)

[8-01F: Wahrnehmung forstrechtlicher Aufgaben durch die Abteilung 8 \(pdf, 258 KB\)](#)

Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Von: [REDACTED] **Im Auftrag von FPS - TöB-Beteiligung LAD (RPS)**

Gesendet: Montag, 30. Mai 2022 13:45

An: GVV <info@gvv-hw.de>

[REDACTED] GVV <info@gvv-hw.de>

Betreff: MOS, Hardheim, Bretzingen, GVV Hardheim-Walldürn, FNP "Flächennutzungsplan 2015 - Änderung (Solarpark Bretzingen)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die zugesandten Planunterlagen und die Beteiligung zur o.g. Planung. Zu den Belangen der Denkmalpflege nimmt das Landesamt für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange (TÖB) wie folgt Stellung:

Seitens der **archäologischen Denkmalpflege** bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen.

Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung

und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Belange der **Bau- und Kunstdenkmalpflege** sind, soweit dies aus den Planunterlagen ersichtlich ist, nicht direkt betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Nachrichtlich: UDB im Gemeindeverwaltungsverband Hardheim-Walldürn

Ab dem 1. Januar 2022 haben wir zur Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege als Träger öffentlicher Belange ein landesweites Funktionspostfach eingerichtet. Wir bitten Sie, Ihre Anfragen zukünftig an TOEB-BeteiligungLAD@rps.bwl.de zu richten.

Landesamt für Denkmalpflege
im Regierungspräsidium Stuttgart
Referat 84.2 - Fachgebiet Archäologische Inventarisierung
Dienststz Karlsruhe
Moltkestraße 74, 76133 Karlsruhe

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person nach Artikel 13 DS-GVO können Sie unserer Homepage entnehmen: <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/datenschutz>

